

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Auftragsverarbeitung durch die eurodata AG gemäß Art. 28 DS-GVO

1. Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung

1.1 Gegenstand des Auftrags

Parteien des Vertrages sind die eurodata AG, Großblittersdorfer Str. 257-259, 66119 Saarbrücken als Auftragnehmer und der Kunde als Auftraggeber.

Der Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers ergibt sich aus dem Vertrag zwischen den Parteien, der auf diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Bezug nimmt und auf dessen Grundlage der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber IT-Dienstleistungen erbringt (nachstehend „**Leistungsvereinbarung**“ genannt).

Der Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers kann folgende Leistungen des Auftragnehmers umfassen:

- Verarbeitung von Daten zur Erbringung von IT-Dienstleistungen durch den Auftragnehmer bei Nutzung von einem oder mehreren der folgenden Produkte des Auftragnehmers:

Rechnungswesen	Finanzbuchhaltung
Kanzleimanagement	Lohn- und Gehaltsabrechnung
Zeitmanagement	Personaleinsatzplanung
E-Billing / E-Rechnung	Archivierung von Daten
Hosting	Datenspeicherung
E-Mail und Internet	Kollaborationslösungen / Datenaustausch
Branchenlösung für den Mineralölhandel	Abrechnungslösungen
automatisierte Belegerkennung buchhaltungsrelevanter Dokumente sowie von Metadaten	Erbringung von Rechenzentrums- dienstleistungen

- Erbringung von Support- und/oder Wartungsleistungen (auch unter Einsatz von Fernwartungssystemen)

Soweit der Auftraggeber Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist, ist der Auftragnehmer Auftragsverarbeiter. Soweit der Auftraggeber selbst Auftragsverarbeiter ist, ist der Auftragnehmer Unterauftragsverarbeiter.

1.2 Abgrenzung zur Verarbeitung für eigene Zwecke außerhalb der Auftragsverarbeitung

Der Auftrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Ziffer 1.1 erstreckt sich nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in Ziffer 12 und 13 aufgeführten eigenen Zwecken. Der Auftragnehmer ist abweichend von Ziffer 1.1 berechtigt, die Daten, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verarbeitung selbst oder durch Dritte überlässt oder auch die durch die Verarbeitung durch den Auftragnehmer entstehen, unter den gesetzlichen Voraussetzungen als Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO zu den in Ziffer 12 und 13 aufgeführten eigenen Zwecken zu verarbeiten.

1.3 Dauer des Auftrags

Der Auftrag ist unbefristet erteilt und vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ordentlich kündbar.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Jede Kündigung ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen schriftlich i.S.v. Art. 28 Abs. 9 DS-GVO abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Sollte eine Auftragsverarbeitung nach dem Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung bzw. der Auftrag gekündigt worden ist, fortgesetzt werden, so gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung so lange fort, wie der Auftragnehmer tatsächlich personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet (einschließlich Backups).

1.4 Vorrang der Vereinbarung

Soweit sich aus anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer anderweitige Abreden zum Schutz personenbezogener Daten für die Auftragsverarbeitung ergeben, hat diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung in ihrem datenschutzrechtlichen Anwendungsbereich im Zweifel Vorrang.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

2.1 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind in der Leistungsvereinbarung beschrieben. Für die nähere Beschreibung des Gegenstands des Auftrags im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers wird im Übrigen auf Ziffer 1.1 verwiesen.

2.2 Art der Daten

Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung. Sie umfassen folgende Datenarten/-kategorien:

- Stammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. E-Mail-Adresse)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- Buchhaltungsdaten
- dem Berufsgeheimnis unterfallende Daten

Legitimations- und Identifikationsdaten

Besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.v. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO

2.3 Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen ergeben sich aus der Leistungsvereinbarung. Sie umfassen:

Mitarbeiter/Beschäftigte (einschließlich Bewerbern) Abonnenten

Kunden / Mandanten

Lieferanten / Dienstleister

Interessenten

Verbund-/Netzwerkpartner

Handelsvertreter

Geschäftspartner

Ansprechpartner

2.4 Internationale Datentransfers

(1) Die Erbringung der vereinbarten Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten findet vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen (z.B. gemäß Abs. 2) oder dokumentierter Weisungen des Auftraggebers ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

(2) Die Parteien können abweichend von Abs. 1 festlegen, an welche Unterauftragsverarbeiter in welchem Drittland der Auftragnehmer personenbezogene Daten für welche Zwecke übermitteln darf. In diesem Fall sind die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen hierfür einzuhalten.

(3) Soweit der Auftraggeber eine Datenübermittlung an Dritte in ein Drittland anweist, ist er für die Einhaltung von Kapitel V der DS-GVO verantwortlich.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer ergreift in seinem Verantwortungsbereich die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten nach Maßgabe von Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 Buchst. c DS-GVO i.V.m. Art. 32 DS-GVO und stellt dem Auftraggeber auf Verlangen eine Dokumentation zur Verfügung. Dies kann durch einen Verweis auf die Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen im Internet unter dem Link <https://www.eurodata.de/datenschutz> (am Ende der Seite) erfolgen.

(2) Es obliegt dem Auftraggeber, die Angemessenheit der technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung von Art. 32 DS-GVO zu prüfen.

(3) Soweit datenschutzrechtlich ein Anpassungsbedarf besteht, insbesondere ein solcher nach einer Prüfung oder einem Audit festgestellt wird, ist dieser umzusetzen. Bei Anforderungen des Auftraggebers jenseits der gesetzlichen Anforderungen und einer Beauftragung des Auftragnehmers zur Umsetzung solcher Anforderungen findet Ziffer 14.3 entsprechende Anwendung.

(4) Die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die technischen und organisatorischen Maßnahmen jederzeit unangekündigt zu ändern, solange ein vergleichbares oder höheres Sicherheitsniveau als das nach Ziffer 3 Abs. 1 erforderliche Schutzniveau aufrechterhalten wird. Einzelne Maßnahmen können durch neue Maßnahmen, die denselben Zweck erfüllen, ersetzt werden,

ohne dass das Sicherheitsniveau verringert wird. Wesentliche Änderungen sind durch den Auftragnehmer zu dokumentieren.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die jeweils aktuelle Version der technischen und organisatorischen Maßnahmen im Internet unter dem Link <https://www.eurodata.de/datenschutz> (am Ende der Seite) zur Verfügung zu stellen.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich und - soweit möglich - mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers beaskunften, portieren, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang gemäß einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung der Parteien umfasst, sorgt der Auftragnehmer nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers im Rahmen seiner Unterstützungsleistungen unmittelbar für die Erfüllung der Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung sowie Datenportabilität.

(3) Für Unterstützungsleistungen gemäß Abs. 1 und 2 steht dem Auftragnehmer vorbehaltlich abweichender Vereinbarung nach Maßgabe von Ziffer 14.3 ein Anspruch auf Vergütung zu.

(4) Soweit personenbezogenen Daten dem Berufsgeheimnis unterliegen, bleiben die gesetzlichen und ggf. vertraglichen Verpflichtungen im Umgang mit solchen dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten unberührt.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis Art. 33 DS-GVO; insofern sorgt er insbesondere für die Einhaltung folgender Vorgaben:

a) Der Auftragnehmer sorgt für die schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt: Als Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bestellt: Mario Arndt, Firma DEUDAT GmbH, Zehntenhofstraße 5b, D-65201 Wiesbaden, +49 611 950008-40, mario.arndt@deudat.de. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

b) Der Auftragnehmer sorgt – soweit nicht bereits eine angemessene gesetzliche Verschwiegenheitspflicht besteht – für die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 Buchst. b, Art. 29, Art. 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die – soweit erforderlich – auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

c) Der Auftragnehmer sorgt für die Umsetzung und Einhaltung der für den Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 Buchst. c, Art. 32 DS-GVO nach Maßgabe von Ziffer 3 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage der jeweils anderen Partei mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

e) Der Auftragnehmer sorgt für die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

f) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, unterstützt ihn der Auftragnehmer in angemessenem Umfang.

g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

h) Der Auftragnehmer sorgt für die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen von dessen Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieser Vereinbarung.

(2) Soweit personenbezogenen Daten dem Berufsgeheimnis unterliegen, bleiben die gesetzlichen und ggf. vertraglichen Verpflichtungen im Umgang mit solchen dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten unberührt; dies gilt insbesondere einschließlich der Hinweise auf strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die beauftragte Auftragsverarbeitung beziehen. Nicht hierzu gehören sonstige Nebenleistungen, wozu z.B. Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige allgemeine Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen gehören können. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Aufrechterhaltung des Schutzes der personenbezogenen Daten und der Datensicherheit auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie ggf. Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Unter Berücksichtigung dessen, dass der Auftragnehmer Unterauftragsverarbeiter nur nach vorheriger schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers für die Auftragsverarbeitung der personenbezogenen Daten hinzuziehen darf, vereinbaren die Parteien Folgendes:

a) Der Auftraggeber genehmigt mit Abschluss der Vereinbarung ausdrücklich, dass der Auftragnehmer die dem Auftraggeber bei Abschluss der Vereinbarung mitgeteilten Unterauftragsverarbeiter zur Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der DS-GVO hinzuziehen kann. Der Unterauftragsverarbeiter wird in der Mitteilung des Auftragnehmers dabei – auch zur Ermöglichung der Einhaltung von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO – insbesondere konkret, unter Angabe von dessen Namen und Anschrift und stichwortartiger Beschreibung seiner Aufgaben bezeichnet.

b) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass dem jeweiligen Unterauftragsverarbeiter gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Wesentlichen dieselben datenschutzrechtlichen Pflichten auferlegt werden wie in dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und dass der Unterauftragsverarbeiter die an ihn übertragenen Pflichten erfüllt, denen der Auftragnehmer aus dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und den anwendbaren gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie der DS-GVO unterliegt. Der Auftragnehmer sorgt ferner dafür, dass der Verantwortliche seine Rechte aus dieser Vereinbarung (z.B. seine Kontrollrechte) auch unmittelbar gegenüber Unterauftragsverarbeitern wahrnehmen kann.

c) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber im Voraus über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern der insoweit erforderlichen Informationen zur Identität und Rolle des Unterauftragsverarbeiters. Buchst. a) Satz 2 gilt entsprechend.

d) Der Auftraggeber erhält die Möglichkeit, gegen derartige Änderungen aus sachlichem Grund Einspruch zu erheben. Der Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung ist wirksam, wenn er dem Auftragnehmer innerhalb von mindestens vier (4) Wochen nach Zugang der Information über die Änderung zugegangen ist. Geht innerhalb dieser Frist kein Einspruch aus sachlichem Grund bei dem Auftragnehmer ein, gilt die Änderung als genehmigt. Im Fall eines fristgerechten Einspruchs kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder - soweit dem Auftragnehmer die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung nicht zumutbar ist - die von der Änderung betroffene Leistung gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang des Einspruchs kündigen.

e) Eine jeweils aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter des Auftragnehmers ist im Internet unter dem Link <https://www.eurodata.de/datenschutz> (am Ende der Seite) abrufbar.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DS-GVO niedergelegten Pflichten des Auftragnehmers zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Nachweis kann durch geeignete Zertifikate, Testate und vergleichbare Unterlagen erbracht werden, die der Auftragnehmer durch zugehörige geeignete Informationen ergänzen kann. Soweit der Auftraggeber auf Basis tatsächlicher Anhaltspunkte berechnete Zweifel daran geltend macht, dass diese Zertifikate, Testate oder vergleichbaren Unterlagen unzureichend oder unzutreffend sind, oder besondere Vorfälle im Sinne von Art. 33 Abs. 1 DS-GVO im Zusammenhang mit der Durchführung der Auftragsverarbeitung dies rechtfertigen, kann er auch Vor-Ort-Kontrollen durchführen.

(3) Der Auftragnehmer hat Überprüfungen (einschließlich Inspektionen), die vom Verantwortlichen oder dem Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beizutragen. Sofern Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, sind diese in der Regel als Stichprobenkontrollen der für die Durchführung der Auftragsverarbeitung relevanten Bereiche auszugestalten und dem Auftragnehmer in der Regel mindestens vier (4) Wochen im Voraus schriftlich anzumelden und innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Betriebs des Auftragnehmers durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten nicht, soweit andernfalls (z.B. bei einer Anmeldung) der Kontrollzweck gefährdet wäre (z.B. bei besonderen Vorfällen wie der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder der Anordnung einer Kontrolle durch eine zuständige Datenschutzbehörde oder andere zuständige Aufsichtsbehörde) oder soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Der Auftraggeber nimmt Prüfungen so vor, dass der Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers nur soweit erforderlich und in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird und dass insbesondere keine Risiken für den Betrieb des Rechenzentrums und die Sicherheit der Informationstechnik des Rechenzentrums entstehen.

Soweit der Verantwortliche oder der Auftraggeber Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung der Prüfung beauftragt, dürfen diese keine unmittelbaren Wettbewerber des Auftragnehmers sein, und der Auftraggeber wird diese vorab schriftlich zur Geheimhaltung der anlässlich der Prüfung zugänglich gemachten oder auch erhaltenen Geschäftsgeheimnisse und sonstigen vertraulich zu behandelnden Informationen des Auftragnehmers und auch von Dritten (z.B. anderen Kunden) verpflichten und auf Wunsch dem Auftragnehmer die Verpflichtung nachweisen.

(4) Über einen solchen Kontrolltermin wird vom Auftraggeber ein schriftliches Protokoll erstellt, welches den genauen Zeitpunkt sowie Umfang, Inhalt und die Dauer des Kontrolltermins beschreibt.

(5) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in angemessenem Umfang bei der Prüfung unterstützen. Dem Auftragnehmer steht gegenüber dem Auftraggeber eine Vergütung nach Zeitaufwand unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe von Ziffer 14.3 dieser Vereinbarung für die auf seiner Seite im Zusammenhang mit der Prüfung entstandenen Aufwendungen für Unterstützungsleistungen des Auftragnehmers und ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen zu. Der Auftraggeber trägt sämtliche in seinem Verantwortungsbereich entstehenden Kosten und Auslagen – auch für Dritte – selbst; gesetzliche oder vertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen bleiben unberührt.

(6) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf Verlangen im Voraus unverbindlich über voraussichtliche Höhe der anfallenden Kosten in Kenntnis setzen.

8. Unterstützung des Auftraggebers bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten

(1) Der Auftragnehmer unterstützt in seinem Verantwortungsbereich den Auftraggeber auf dessen Wunsch in angemessenem Umfang bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

a) die Aufrechterhaltung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen;

b) eine Unterstützung des Auftraggebers bei der Erfüllung von dessen Pflichten aus Art. 33 DS-GVO;

c) die Verpflichtung, den Auftraggeber bei dessen Pflicht zur Benachrichtigung von Betroffenen gemäß Art. 34 DS-GVO zu unterstützen und ihm zu diesem Zweck erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen;

d) die Unterstützung des Auftraggebers bei einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO, soweit der Verantwortliche zur Durchführung einer solchen Datenschutz-Folgenabschätzung verpflichtet ist;

e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen des Verantwortlichen mit der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 36 DS-GVO, soweit der Verantwortliche hierzu verpflichtet ist.

(2) Für Unterstützungsleistungen gemäß Abs. 1 steht dem Auftragnehmer nach Maßgabe von Ziffer 14.3 ein Anspruch auf Vergütung zu.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten wie vertraglich vereinbart oder wie vom Auftraggeber durch dokumentierte Weisung angewiesen, es sei denn, der Auftragnehmer ist durch das Recht der Europäischen Union oder deutschem Recht zu einer Verarbeitung verpflichtet; in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(2) Der Auftraggeber erteilt Weisungen in der Regel schriftlich oder zu Dokumentationszwecken in einem elektronischen Format (in dieser Vereinbarung auch „dokumentierte Weisung“ genannt). Mündliche Weisungen sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder zu Dokumentationszwecken in einem elektronischen Format zu bestätigen. Anfängliche Weisungen können in den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien (insbesondere in der Leistungsvereinbarung) festgelegt werden.

(3) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Person(en) benennen, die zur Erteilung von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind.

(4) Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber die Person(en), die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind. Weisungsempfangsberechtigt ist vorbehaltlich abweichender Angaben des Auftragnehmers der **Help Desk der eurodata AG, E-Mail: edmeldung@eurodata.de**

(5) Bei einem Wechsel oder einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung der jeweiligen weisungsberechtigten oder weisungsempfangsberechtigten Person ist der jeweils anderen Partei der Vereinbarung unverzüglich durch dokumentierte Weisung der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

(6) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Auffassung ist, eine Weisung verstoße gegen die DS-GVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber durch dokumentierte Weisung bestätigt oder geändert wird.

10. Zurverfügungstellung und Löschung von personenbezogenen Daten

(1) Kopien der im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten werden außerhalb der Weisungen des Auftraggebers nicht erstellt. Zulässig sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind. Zulässig sind ferner Kopien, soweit sich dies aus dem Recht der Europäischen Union oder deutschem Recht ergibt, z.B. soweit die Aufbewahrung von Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nach dem Recht der Europäischen Union oder deutschem Recht erforderlich ist. Zulässig sind zudem Kopien, soweit der Auftraggeber deren Erstellung zugestimmt hat oder sich dies aus den vertraglichen Vereinbarungen ergibt.

(2) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, z.B. in der Leistungsvereinbarung, hat der Auftragnehmer nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen oder früher nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers sämtliche der Auftragsverarbeitung unterliegenden personenbezogenen Daten dem Auftraggeber nach Maßgabe von Abs. 4 zur Verfügung zu stellen oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht zu vernichten bzw. zu löschen.

Gleiches gilt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, z.B. in der Leistungsvereinbarung, für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Vernichtung bzw. Löschung ist auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers vorzulegen.

(3) Soweit der Auftragnehmer einen Export der im Rahmen der Auftragsverarbeitung verarbeiteten personenbezogenen Daten anbietet, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, diese personenbezogenen Daten rechtzeitig vor oder mit Beendigung der Vereinbarung zu exportieren oder dem Auftragnehmer die Zustimmung zur Löschung zu erteilen.

Soweit der Auftragnehmer keinen Export von solchen personenbezogenen Daten anbietet, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, sich die personenbezogenen Daten rechtzeitig auf anderer Weise vor oder mit Beendigung der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zur Verfügung stellen zu lassen oder dem Auftragnehmer die Zustimmung zur Löschung zu erteilen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zur Erteilung der Zustimmung zur Löschung der im Rahmen der Auftragsverarbeitung verarbeiteten personenbezogenen Daten zu setzen, dies mit der Maßgabe, dass die Löschung erst mit Beendigung der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung erfolgen darf. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn dem Auftragnehmer mit Ablauf der Frist kein Widerspruch des Auftraggebers zugegangen ist.

Die Zustimmung zur Löschung gilt ferner als erteilt, soweit die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung beendet ist und der Auftraggeber oder der Verantwortliche die im Rahmen der Auftragsverarbeitung verarbeiteten personenbezogenen Daten exportiert hat oder für sich hat exportieren lassen.

(4) Soweit der Auftragnehmer einen Export der im Rahmen der Auftragsverarbeitung verarbeiteten personenbezogenen Daten anbietet, erfolgt der Export dieser personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftragnehmers entweder im Wege einer Bereitstellung der Daten durch den Auftragnehmer zum Herunterladen durch den Auftraggeber oder durch Kopieren dieser personenbezogenen Daten auf einen entsprechenden hierfür geeigneten Datenträger, der von dem Auftraggeber auf dessen Kosten unaufgefordert beizustellen ist, und Übersendung dieses Datenträgers an den Auftraggeber auf dessen Kosten, wobei der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Bereitstellung gemäß Ziffer 14.3 vergütet.

Die im Rahmen der Auftragsverarbeitung verarbeiteten personenbezogenen Daten werden in einem marktüblichen Format bereitgestellt, es sei denn, es handelt sich um ursprünglich in einem nicht marktüblichen Format dem Auftragnehmer bereitgestellte Daten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Daten so bereitzustellen, wie sie bei dem Auftragnehmer eingegangen sind und vorliegen. Es ist – dies zur Klarstellung – seitens des Auftragnehmers keine Konvertierung von Daten für andere Systeme oder Anwendungen und auch keine Herstellung einer Kompatibilität für andere Systeme oder Anwendungen geschuldet. Zur Herausgabe nicht exportierbarer, insbesondere nicht strukturierter Daten (wie z.B. Einstellungen) ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet; abweichende zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(5) Papier und Datenträger mit Informationen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, sind nach DIN 66399 und mindestens nach Schutzklasse 3 und Sicherheitsstufe 4 zu vernichten bzw. zu löschen.

(6) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Auftragsverarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage der Verarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Ende der Vereinbarung hinaus aufzubewahren, wobei die Dokumentationen in diesem Fall keine personenbezogenen Daten enthalten

dürfen. Der Auftragnehmer kann sie zu seiner Entlastung bei Beendigung der Vereinbarung dem Auftraggeber übergeben.

11. Haftung

(1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 82 DS-GVO.

(2) Macht eine betroffene Person gegenüber einer Partei Schadenersatzansprüche wegen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen geltend, so hat die beanspruchte Partei die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren.

12. Anonymisierung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Daten, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verarbeitung selbst oder durch Dritte überlässt oder auch die durch die Verarbeitung durch den Auftragnehmer entstehen, zu anonymisieren und die für die Anonymisierung erforderlichen Verarbeitungsschritte durchzuführen; diese Berechtigung gilt insbesondere auch für Daten, die personenbezogen im Sinne des jeweils anwendbaren Datenschutzrechts sind oder die einem Geheimnis-, insbesondere auch Berufsgeheimnisschutz unterliegen oder die durch Schutzrechte, insbesondere urheber- bzw. leistungsschutzrechtlich geschützt sind.

(2) Der Auftragnehmer ist weiter berechtigt, die anonymisierten Daten unter Wahrung der Anonymität zeitlich unbeschränkt für eigene Zwecke wie a) die Behebung von Fehlern oder Störungen der jeweiligen SaaS-Lösung, b) die Anpassung der jeweiligen SaaS-Lösung an Bedürfnisse von Kunden, c) die Weiterentwicklung der jeweiligen SaaS-Lösung und für die Entwicklung neuer Funktionen für die jeweilige SaaS-Lösung oder auch für die Entwicklung neuer SaaS-Lösungen, d) das Testen von Software-Lösungen und Trainieren von KI-Systemen und KI-Modellen, e) Erfüllung von Aufbewahrungspflichten, f) die Erstellung von Betriebs- oder Branchenvergleichen oder sonstige vergleichbare Zwecke mit betriebswirtschaftlichem Informationscharakter, g) statistische Auswertungen, h) Benchmarking und i) weitere vergleichbare Zwecke zu verarbeiten und zu nutzen.

Dies umfasst auch eine anonymisierte Weitergabe an Anwender und Dritte, insbesondere an Verbände, Organisationen oder Forschungseinrichtungen sowie für Publikationen. Der ursprüngliche Datenbestand ist von dieser Anonymisierung nicht betroffen.

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer mit Überlassung der Daten für die zuvor aufgeführten Zwecke ein urheber- und leistungsschutzrechtliches nicht-ausschließliches und zeitlich nicht beschränktes Nutzungsrecht für diese Zwecke, um die Daten insbesondere zu speichern und in sonstiger Weise zu vervielfältigen und zu bearbeiten und in sonstiger Weise umzugestalten; gesetzliche Befugnisse (z.B. gemäß § 44b UrhG) bleiben unberührt.

(3) Gesetzliche Rechte zum Widerspruch (z.B. gemäß Art. 21 DS-GVO) und Vorbehalte nach § 44b Abs. 3 UrhG bleiben unberührt. Ein Widerspruch oder ein Vorbehalt nach § 44b Abs. 3 UrhG haben keine Auswirkungen auf die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung.

13. Verarbeitung zu eigenen Zwecken

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Daten, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verarbeitung selbst oder durch Dritte überlässt oder auch die durch die Verarbeitung durch den Auftragnehmer entstehen, auch ohne vorherige Anonymisierung zu den in Ziffer 12 Abs. 2 Satz 1

Buchst. a) bis e) aufgeführten Zwecken zu verarbeiten und zu nutzen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Der Auftragnehmer berücksichtigt auch in diesem Verarbeitungsprozess, dass vom Auftraggeber gelöschte oder zur Löschung angewiesene Daten nicht mehr verarbeitet werden.

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer mit Überlassung der Daten für die zuvor aufgeführten Zwecke ein urheber- und leistungsschutzrechtliches nicht-ausschließliches und zeitlich nicht beschränktes Nutzungsrecht für diese Zwecke, um die Daten insbesondere zu speichern und in sonstiger Weise zu vervielfältigen und zu bearbeiten und in sonstiger Weise umzugestalten; gesetzliche Befugnisse (z.B. gemäß § 44b UrhG) bleiben unberührt.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Daten, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verarbeitung selbst oder durch Dritte überlässt oder auch die durch die Verarbeitung durch den Auftragnehmer entstehen, auch ohne vorherige Anonymisierung - soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (z.B. gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f DS-GVO unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 49) - zu verarbeiten,

a) soweit der Auftragnehmer dies für die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit unbedingt notwendig und verhältnismäßig erachtet, oder auch

b) soweit dadurch die Fähigkeit eines Netzes oder Informationssystems gewährleistet wird, mit dem vereinbarten Grad der Zuverlässigkeit Störungen oder widerrechtliche oder mutwillige Eingriffe abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Vertraulichkeit von gespeicherten oder übermittelten personenbezogenen Daten sowie die Sicherheit damit zusammenhängender Dienste, die über diese Netze oder Informationssysteme angeboten werden bzw. zugänglich sind, beeinträchtigen.

Dies umfasst insbesondere auch, den Zugang Unbefugter zu elektronischen Kommunikationsnetzen und die Verbreitung schädlicher Programmcodes zu verhindern sowie Angriffe in Form der gezielten Überlastung von Servern („Denial of Service“-Angriffe) und Schädigungen von Computer- und elektronischen Kommunikationssystemen abzuwehren.

(3) Gesetzliche Rechte zum Widerspruch (z.B. gemäß Art. 21 DS-GVO) und Vorbehalte nach § 44b Abs. 3 UrhG bleiben unberührt Ein Widerspruch oder ein Vorbehalt nach § 44b Abs. 3 UrhG haben keine Auswirkungen auf die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Informationspflichten des Auftragnehmers

Sollten die im Auftrag verarbeiteten Daten bei dem Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird die jeweiligen Dritten darüber informieren, dass die Verantwortung für die Daten ausschließlich bei dem Verantwortlichen i.S.d. DS-GVO liegt.

14.2 Form; Ersetzung von alter Fassung durch neue Fassung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung sind schriftlich i.S.v. Art. 28 Abs. 9 DS-GVO abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Soweit vor Abschluss der neuen Fassung der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bereits eine alte Fassung der

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bestand, tritt die neue Fassung mit Inkrafttreten an die Stelle der alten Fassung, d.h. die alte Fassung tritt damit außer Kraft.

14.3 Vergütung

Dem Auftragnehmer steht für Unterstützungsleistungen nach dieser Vereinbarung ein Anspruch auf angemessene Vergütung nach Zeitaufwand auf Grundlage der im jeweiligen Zeitpunkt der Beauftragung bei dem Auftragnehmer üblicherweise auch gegenüber Dritten berechneten Stundensätze zu, soweit diese angemessen sind, hilfsweise auf Grundlage marktüblicher Stundensätze. Dies gilt nicht, soweit ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart oder die jeweilige Unterstützungsleistung vereinbarungsgemäß bereits mit der Leistungsvereinbarung abgegolten oder aufgrund oder zur Beseitigung eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen erforderlich geworden ist.

14.4 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung der Vereinbarung ganz oder teilweise nicht Bestandteil der Vereinbarung geworden oder unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist im Wege der Auslegung oder hilfsweise Umdeutung oder hilfsweise einer gesonderten Vereinbarung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt, soweit der Inhalt der Vereinbarung dadurch nicht wesentlich geändert wird. Entsprechendes gilt für Lücken der Vereinbarung.
